

# **Bundesförderung nach dem Schienengüterfernverkehrsfördergesetz (SGFFG)**

## **Förderverfahren beim Land Niedersachsen**

### **Hinweise für Antragsteller**

Stand: 28.03.2025

Für die nicht bundeseigenen Eisenbahnen (NE-Bahnen) hat der Bund ab 2013 eine Fördermöglichkeit für Erneuerungen an der Infrastruktur eingerichtet. Die Förderung ist im Schienengüterfernverkehrsfördergesetz (SGFFG) geregelt. Der Bundeszuschuss ist beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zu beantragen. Das EBA ist Prüfstelle und Bewilligungsbehörde für den Bundeszuschuss.

Der Bundeszuschuss beträgt höchstens 50 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Das Land Niedersachsen gewährt als Kofinanzierung einen Landeszuschuss von höchstens 40 % der zuwendungsfähigen Kosten für die Maßnahmen bzw. Maßnahmenabschnitte, die in Niedersachsen liegen. Das Land führt keine weitere Prüfung des Antrages durch.

Mit Erlass vom 26.07.2021 hat das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung die Kofinanzierung für Hafenbahnen eingestellt. Neuanträge werden nicht mehr angenommen. Auch die vom EBA für 2021 zurückgestellten Förderanträge der Hafenbahnen werden vom Land nicht mehr gefördert.

Für die Beantragung des Landeszuschusses ist folgendes zu beachten:

1. Der Antrag ist bei der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) als Bewilligungsbehörde zu stellen. Das aus dem bisherigen Landesprogramm bekannte Antragsformular einschließlich der dort genannten Anlagen ist hier nicht zu verwenden.
2. Der Antrag wird in digitaler Form per E-Mail mit einem formlosen Anschreiben, in dem die Maßnahme, der beantragte Landeszuschuss und der Verweis auf den Antrag beim EBA auf Bundesförderung genannt sind, eingereicht. Das Antragsformular ist zu unterschreiben bzw. digital zu signieren.
3. Die Antragsfrist entspricht der für den Bundeszuschuss: 31.10. des Vorjahres für eine Umsetzung bzw. Bewilligung im Folgejahr.
4. Der eigentliche Antrag besteht aus einer digitalen 1:1-Kopie des Antrages an das EBA einschließlich des Anschreibens an das EBA. Über den Antrag beim EBA hinausgehende Erläuterungen sind in dem unter 2. genannten Antragsschreiben an die LNVG nur erforderlich, soweit sie für die Landesförderung spezifische Auswirkungen haben.
5. Im Finanzierungsplan soll in den Zeilen mit den Ifd. Nr. 4, 10 und 14 die Formulierung „Drittfinanziert“ in „Drittfinanziert (Land Niedersachsen max. 40 %)“ geändert werden, soweit das Land einziger Drittfinancier ist. Ein entsprechender Hinweis sollte bereits im Antragsschreiben erfolgen.
6. Der Zuwendungsbescheid der LNVG kann erst nach Eingang des EBA-Zuwendungsbescheides bei der LNVG erlassen werden. Der Antragsteller hat Sorge zu tragen, dass die LNVG umgehend eine Kopie des vollständigen EBA-Bescheides erhält.
7. Auch alle weiteren Mitteilungen, Ergänzungen und Änderungsanträge an das EBA sind zeitgleich der LNVG als Bewilligungsbehörde in 1:1-Kopie mit ggf. spezifischen die Landesförderung betreffenden Erläuterungen zuzusenden. Ebenfalls sind die hierzu gehörenden EBA-Entscheidungen der LNVG zeitnah in Kopie mitzuteilen.

8. Kostenänderungsanträge sind immer mit dem geänderten Finanzierungsplan, der die Gesamt-, Bau- und Planungskosten sowie die jeweiligen Aufteilungen nach Bundes- und Landesförderung ausweist, einzureichen. Es dürfen Euro-Werte eingetragen werden, die Vorlage weist in den Spaltenüberschriften Tausend-Euro (T€) aus.
9. Für den Mittelabruf der Landeszuschüsse steht der Vordruck „Anforderung einer Teilzahlung auf die bewilligte Zuwendung“ auf der Internetseite der LNVG (<http://www.lnvg.de/downloads/> unter „Bereich Förderung und Finanzmanagement“) zur Verfügung. Die Anforderung einer Teilzahlung ist der LNVG unterschrieben bzw. digital signiert per E-Mail zuzusenden.
10. Der Verwendungsnachweis ist als 1:1-Kopie des Schreibens an das EBA zeitgleich bei der LNVG einzureichen. Hier ist die Unterlage „Anlage 11“ der vom EBA bereit gestellten Excelvorlage des Verwendungsnachweises mit ggf. erforderlichen Ergänzungen (z. B. Sachbericht, Rechnungsdatum, Zahlungsdatum mit Höhe der Zahlung an den Rechnungssteller, Eingangsdatum der Landeszuschüsse mit deren Höhe) ausreichend. Aufgrund des gegenüber dem EBA anderen Auszahlungsverfahrens der Fördermittel (Zwei-Monats-Frist zur Herausgabe) sind ergänzend die Anlagen 1a „Einnahmen“ und 1b „Ausgaben“ der LNVG-Vordrucke zum Verwendungsnachweis einzureichen. Diese stehen auf der Internetseite der LNVG (<http://www.lnvg.de/downloads/> unter „Bereich Förderung und Finanzmanagement“) in der ZIP-Datei „Zwischen- und Verwendungsnachweis“ zur Verfügung. Die zugehörigen Rechnungsunterlagen sind nicht bei der LNVG einzureichen.
11. Für vom Antragsteller gewünschte Rückzahlungen oder auch Rückforderungen seitens der Bewilligungsbehörde nennt die LNVG dem Antragsteller ein Kassenzeichen mit Bankverbindung. Nur diese Angaben sind für die Rücküberweisung der zu viel ausbezahlten Fördermittel zu verwenden.  
Eine Überweisung der nicht verwendeten Fördermittel auf das Firmenkonto der LNVG führt nicht zu einer Verringerung möglicher Zinsberechnungszeiten.
12. Der Schlussbescheid des EBA sowie mögliche Einwendungen der Antragsteller und deren Entscheidungen beim EBA sind der LNVG unverzüglich zur Ausstellung eines Schlussbescheides für den Landeszuschuss zuzusenden.
13. Bei allen Mitteilungen an die Bewilligungsstelle LNVG ist das LNVG-Aktenzeichen der Fördermaßnahme zwecks eindeutiger Zuordnung zu nennen.
14. Alle Unterlagen sind der LNVG per E-Mail zuzusenden.